

Beschlussvorlage	
Sitzung am:	01.02.2024
– öffentlich –	
TOP:	Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Betreff:	Bauantrag zur Verlängerung der Baugenehmigung in Jöhstadt Flur-Nr.: 762



Gegenstand der Vorlage:

Stellungnahme nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Antrag XXX auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung AZ: 01119-2022 in 09477 Jöhstadt, der Gemarkung Jöhstadt, Fl.-Nr.: 762.

Der Antrag wurde im Technischen Ausschuss am 16.01.2024 beraten und befürwortet.

Baurechtliche Einschätzung:

Der Antragsteller hat zur Errichtung einer (temporären) Sende- und Empfangsstation für das Mobilfunknetz der Telefónica in 2022 einen Bauantrag für Jöhstadt Fl.-Nr. 762 gestellt. Der Antrag war befristet bis 31.12.2023.

In Jöhstadt gibt es eine Abrundungs- und Erschließungssatzung, das Flurstück befindet sich im Außenbereich. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftig vorhandenen Flächennutzungsplanes und ist als Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abfallwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Das Grundstück hat eine Zuwegung bis zur Annaberger Straße.

Für die Verlängerung der Geltungsdauer des Vorhabens bedarf es einer Baugenehmigung.

Aus Sicht der Stadt werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, und das gemeindliche Einvernehmen sollte erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem AZ: 03047-2023-59 der XXX mit dem Inhalt auf Errichtung einer (temporären) Sende- und Empfangsstation für das Mobilfunknetz der Telefónica- hier Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung AZ: 01119-2022 in 09477 Jöhstadt, der Gemarkung Jöhstadt, Fl.-Nr.: 762, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Jöhstadt, den 23. Januar 2024

gez. Fritsch
Bauamt